

Vorhaben der Stadt Eschwege Renaturierung des Schlierbaches in den Gemarkungen Eschwege und Völkershäusen

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Der Magistrat der Stadt Eschwege beabsichtigt die Renaturierung des Schlierbaches in der Stadt Eschwege und Wanfried.

Für das Vorhaben war nach § 5 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit geltenden Fassung zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Für das Vorhaben war nach Nr. 13.18.2, Anlage 1, i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich, um festzustellen, ob eine UVP erforderlich sein kann. Die Prüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und so die Prüfung auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien weitergeführt wurde, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung des Einzelfalles des Regierungspräsidiums Kassel hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind folgende Gründe unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder der Vorkehrungen und unter Hinweis auf die einschlägigen Kriterien des Anlage 3 UVPG maßgebend:

Die Maßnahme beinhaltet den Rückbau und Umbau von Wanderhindernissen, sowie die Entwicklung und Aufwertung von temporären Stillgewässern. Die Maßnahme dient dazu den Biotopverbund, die Habitatqualität und die Nahrungsverfügbarkeit für die klimasensiblen Arten Groppe, Bachneunauge und Schwarzstorch zu optimieren. Des Weiteren ermöglicht die Verbesserung der Durchgängigkeit des Schlierbachs die Erfüllung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. Die Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit sind Teil des Maßnahmenprogramms zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie 2021-2027 des Landes Hessen. Teilweise sind von den Maßnahmen das FFH-Gebiet „Werra- und Wehretal“, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, die Schutzzone III des Wasserschutzbereiches TB Schlierbach II und TB Schlierbach IV sowie das Überschwemmungsgebiet der Werra betroffen.

Nach Prüfung ist mit einer Beeinträchtigung der Schutzziele der vorgenannten Schutzgebiete nicht zu rechnen. Um die überwiegend baubedingt auftretenden Auswirkungen auf die Schutzgüter auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren, sind Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen. Ebenfalls können anhand der in den Antragsunterlagen aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zum Arten- und Biotopschutz erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen ist daher nicht mit nachteiligen Umweltauswirkungen auf die zu bewertenden Schutzgüter zu rechnen. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bad Hersfeld, den 01. September 2026

Regierungspräsidium Kassel

Abteilung Umweltschutz

Dezernat 31.4 – 0030-31.4-079i03.07-00014#2026-00001